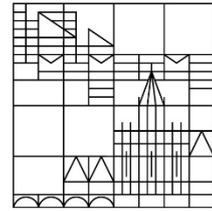


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 54/2023

**Neufassung der Studien- und Prüfungs-
ordnung für den Masterstudiengang
Economics**

Vom 7. Juli 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics

vom 7. Juli 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 31. Mai 2023 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 30. Juni 2023 ihre Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienumfang, ECTS-Credits**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsverwaltung**
- § 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)**
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen**
- § 12 Lehr- und Prüfungssprachen**

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform**
- § 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 17 Studienleistung**
- § 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**
- § 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 20 Modulnoten**
- § 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen**
- § 23 Besondere Bestimmungen für die Double-Degree Optionen**

III. Masterprüfung

- § 24 Zweck und Umfang der Masterprüfung**
- § 25 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit**
- § 26 Masterarbeit**

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ergebnisse der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote**
- § 28 Zeugnis und Urkunde**
- § 29 Endgültiges Nichtbestehen**

- § 30 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 32 Rechtsmittel**
- § 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang

- Anhang 1: Studienplan Studienrichtung B (Spezialisierungsrichtung)**
- Anhang 2: Studienplan Studienrichtung C (Allgemeine Richtung)**
- Anhang 3: Studienpläne für die Double-Degree Optionen mit der Universität Essex, der Universität Nottingham, der Universität Rom "Tor Vergata", der Universität Aix-Marseille und mit der Universität Florenz**

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen im Masterstudienengang Economics an der Universität Konstanz.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienumfang, ECTS-Credits

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang der auf dem Bachelorstudienengang Wirtschaftswissenschaften aufbaut.
- (3) Das Lehrangebot des Masterstudiengangs ist in Module bestehend aus Lehrveranstaltungen und Seminaren gegliedert. Eine Aufstellung der Module findet sich in der Anlage, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Grundsätzlich erstreckt sich das Lehrangebot über die ersten drei Semester, während das vierte Semester der Anfertigung der Masterarbeit dient.
- (4) Im ersten Semester ist vorgesehen, dass alle Studierenden die drei Module des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“: „Advanced Econometrics“, „Advanced Macroeconomics I“ und „Advanced Microeconomics I“ (jeweils 10 ECTS-Credits) belegen.
- (5) Der Masterstudiengang umfasst folgende fünf Wahlgebiete:
 - (1) „Econometrics and Applied Economics“
 - (2) „International Financial Economics“
 - (3) „Macroeconomics and International Economics“
 - (4) „Microeconomics and Decision Making“
 - (5) „Public Economics“.

(6) Der Masterstudiengang ist in zwei Studienrichtungen unterteilt:

1. Studienrichtung 1: Spezialisierungsrichtung
2. Studienrichtung 2: Allgemeine Richtung

Es kann nur eine Studienrichtung gewählt werden. Die Wahl der Studienrichtung erfolgt durch die Wahl der Module, die für die Studienrichtung bzw. Spezialisierungsrichtung erforderlich sind und muss bei der Anmeldung zur Masterarbeit endgültig bestätigt werden. Ein Wechsel der Studienrichtung oder der Spezialisierung ist möglich unter der Voraussetzung, dass die bisherigen Leistungen für die neue Studienrichtung bzw. Spezialisierung anerkannt werden können.

(7) Die Studienrichtung 1 ermöglicht eine Spezialisierung in einem der Wahlgebiete gemäß § 3 Abs. 5. Im zweiten und dritten Semester sind jeweils Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und einem Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 5 zu belegen. Für die Spezialisierung sind die zwei Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule und ein Seminar des Wahlgebietes gemäß § 3 Abs. 5 zu belegen. Ferner muss die Masterarbeit ein Thema aus diesem Wahlgebiet behandeln. Für die Masterarbeit, welche im vierten Semester anzufertigen ist, werden 30 ECTS-Credits vergeben. (Vgl. Anhang 1).

(8) In der Studienrichtung 2 belegen Studierende im zweiten und dritten Semester jeweils frei wählbare Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und einem Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten gemäß § 3 Abs. 5. Für die Masterarbeit, welche im vierten Semester anzufertigen ist, werden 30 ECTS-Credits vergeben. (Vgl. Anhang 2).

(9) Im Rahmen des Masterstudiums wird ein Auslandssemester (vorzugsweise im 3. Semester) ausdrücklich empfohlen. Eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten wird empfohlen.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich für eine Double-Degree-Option zu bewerben. Die Teilnahmebedingungen, und das Bewerbungsverfahren des jeweiligen Double-Degree-Programms sind in separaten Kooperationsabkommen zwischen der Universität Konstanz und der betreffenden ausländischen Partnerhochschule geregelt. Die Studieninhalte und besonderen Prüfungsbestimmungen dieser Programme ergeben sich aus §§ 23 und 26 Abs. 14 und Anhang 3 dieser Prüfungsordnung. Double-Degree-Optionen werden in Kooperation mit folgenden Universitäten angeboten:

- **Universität Essex**, Department of Economics, Großbritannien

MSc im Abkommen:

- 'Economics'
- 'Economics and Econometrics'
- Master of Research (MRes) Economics

- **Universität Nottingham**, School of Economics, Großbritannien

MSc im Abkommen:

- 'Economics',
- 'Economics and Econometrics',
- 'Economics and International Economics',
- 'Economics and Development Economics',
- 'Economics and Financial Economics'
- 'Behavioural Economics'

- **Universität Rom "Tor Vergata"**, Department of Economics and Finance, Italien:

MSc Economics

- **Universität Aix-Marseille**, Aix-Marseille School of Economics, Frankreich:
Master Economics

- **Universität Florenz**, School of Economics and Management, Italien:

MSc Finance and Risk Management

- (11) In Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden Kernkompetenzen des Fachs vermittelt. Pflichtveranstaltungen sind Module bzw. Module, die Kernkompetenzen des Fachs vermitteln, die nur in der konkret ausgewiesenen Lehrveranstaltung erworben werden können. In Wahlpflichtmodulen kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden. Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie aus diesen Komponenten zusammengesetzte Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden; die Wiederholung von Prüfungsleistungen in diesen Modulen und Bereichen ist in § 21 geregelt.
- (12) Der Arbeitsaufwand für die Absolvierung der Module ist mittels des European Credit Transfer Systems (ECTS) abgebildet. Ein ECTS-Credit entspricht einem Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 120 ECTS-Credits.
- (13) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Module innerhalb desselben Studiengangs ist ausgeschlossen.
- (14) Die angegebenen ECTS-Credits für Module sind jeweils Mindestvorgaben. Die Module in den Wahlgebieten gemäß Abs. 5 dürfen um insgesamt maximal 6 ECTS-Credits überschritten werden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie einem Abschlussmodul mit der Masterarbeit gemäß § 26.
- (2) Für den Studiengang MSc Economics sind bis zum Ende des zweiten Semesters studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon mindestens zwei der drei Pflichtmodule aus dem Gebiet „Quantitative Economics“ erfolgreich zu absolvieren. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Haben Studierende eine Prüfung nicht fristgerecht abgelegt und diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. Bei der Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten gelten besondere Regelungen, vgl. § 26 Abs. 8.

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prüfungsverfahren über Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: mit Stimmrecht: vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter; beratend: zwei Studierende, die Sekretärin oder der Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr.
Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt den Vorsitz, es sei denn der StPA bestimmt eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem jeweils für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschulleh-

rer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Konstanz, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, bestellt werden. Lehrbeauftragte dürfen als Betreuerinnen oder Betreuer und Prüferinnen oder Prüfer von Abschlussarbeiten nur bestellt werden, wenn Prüfungsberechtigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätig sein.

- (3) Prüferinnen oder Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiterinnen oder Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- (4) Mündliche Prüfungen werden entweder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- oder Diplomprüfung in dem jeweils für die Prüfung relevanten Fachgebiet oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Leistung als Masterarbeit ist ausgeschlossen. Für Studierende, die an einem Double-Degree-Programm teilnehmen, gelten hiervon abweichend für die Abschlussarbeit gesonderte Bestimmungen, vgl. §§ 23 und 26 Abs. 14.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden und gemäß Absatz 1 als benotete Leistung anerkannt werden, werden mit der Note 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und ggf. die Leistung mit 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die oder der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1

oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wurden die betreffenden Leistungen vor Aufnahme des Studiums im jetzigen Studiengang an der Universität Konstanz erbracht, ist der Antrag auf Anerkennung in der Regel spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem das Studium an der Universität Konstanz aufgenommen wird. Wird die Anerkennung von während des Studiums im Ausland erbrachten Leistungen beantragt, muss der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gestellt werden.

- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 6 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestandteil einer Bachelorprüfung waren, die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, können nicht als Leistungen im betreffenden Masterstudium anerkannt werden; sie müssen im Masterstudium ggf. jedoch nicht wiederholt, sondern können durch gleichwertige alternative Leistungen nach Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Person ersetzt werden; hiervon ausgenommen sind in einem vierjährigen Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen, die an der Universität Konstanz erst im Masterstudium absolviert werden; diese können nach Maßgabe von Abs. 1 anerkannt werden.
- (8) Wenn Studierende nach §13 Abs. 8 Masterleistungen bereits im Bachelor vorziehen, werden bestandene sowie nicht-bestandene Prüfungsleistungen für den Master Economics angerechnet und führen, wenn keine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung mehr möglich ist, zum Verlust des Prüfungsanspruchs für den Masterstudiengang Economics.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 4 ECTS-Credits.

- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (Symptome) enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest von einer Ärztin oder einem Arzt verlangt werden, die oder der von der Hochschule benannt wurde. Wird der Grund anerkannt, so hat sich die oder der Studierende in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut der Prüfung zu unterziehen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe der Bewertung einer Leistung festgestellt, gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend.
- (4) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Bei Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder prüfungsunabhängigen länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, die die Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erschweren, kann der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen treffen (Nachteilsausgleich). Ein Nachteilsausgleich darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, Beeinträchtigungen oder die Behinderung zulassen, dass – in anderer Form oder Frist – der Nachweis der in der betreffenden Prüfung geforderten Kompetenzen möglich

ist. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst früh, spätestens jedoch in der Regel einen Monat vor der jeweiligen Prüfung an den StPA zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Das ärztliche Attest sollte möglichst geeignete Vorschläge für den Nachteilsausgleich enthalten.

- (2) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen. Mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.
- (3) Wurde eine Schwangerschaft angezeigt, wird eine Erklärung der Studentin eingeholt, ob die Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt bzw. fortgesetzt wird. Die Mutterschutzfristen nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Wenn sie von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Ständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Ständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (5) Studierende, die über Abs. 4 hinausgehende Familienpflichten in Bezug auf Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Prüfungsfristen beim Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Absatz 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für Studierende, die als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität, der Verfassten Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk während mindestens eines Jahres tätig sind, für Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen um maximal ein Jahr.
- (7) Weitere Verlängerungen von Prüfungsfristen können nach §§ 4 Abs. 3, 26 Abs. 8, beantragt und in begründeten Fällen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gewährt werden.

- (8) Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich oder auf Verlängerung von Prüfungsfristen vom StPA ganz oder teilweise abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht.

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden in der bekanntgegebenen Form anmelden. Die Anmeldungen erfolgen durch die Studierenden mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. In Seminaren mit einem Platzvergabeverfahren wird mit der Anmeldung der Prüfungsleistung automatisch verbindlich die Platzvergabe durchgeführt.
- (2) Die Prüfungstermine und Anmeldefristen (Ausschlussfrist) werden bekanntgegeben. In jedem Semester werden in der Regel für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters liegt und der zweite knapp vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Dies gilt nicht für Studien- und Prüfungsleistungen, die während der Vorlesungszeit nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsleitung abzulegen sind.
- (3) Mit der Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung wird automatisch die Zulassung zu der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt.
- (4) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch vom zuständigen Prüfungsausschuss Beauftragte erfolgt, wenn kein Zulassungshindernis nach Abs. 4 besteht und gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen gemäß Abs. 5 erfüllt werden. Falls Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden.
- (5) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann vom zuständigen Prüfungsausschuss oder durch von ihm Beauftragte widerrufen werden, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung keine Immatrikulation mehr im betreffenden Studiengang besteht, der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang erloschen ist, eine fachspezifische oder veranstaltungsspezifische Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder aufgrund einer Beurlaubung nach § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung besteht.
- (6) Zusätzliche Voraussetzungen für das Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder für den Erwerb von ECTS-Credits in einem Modul bzw. Modulteil werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder elektronisch bekannt

gegeben. Voraussetzung kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sein.

- (7) Wird eine Prüfungsleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.
- (8) Auch für Studienleistungen ist eine Anmeldung erforderlich. In Lehrveranstaltungen, in denen eine Studienleistung mit einer Prüfungsleistung kombiniert ist, gibt die Leitung der Lehrveranstaltung die Modalitäten der Anmeldung zu Beginn derselben bekannt
- (9) Studierende, die in einem Bachelorstudiengang an der Universität Konstanz eingeschrieben sind, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Economics ist, können vom StPA gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für diese Bachelorstudiengänge zu Prüfungs- oder Studienleistungen des Masterstudiengangs „Economics“ zugelassen werden. Die Anerkennung entsprechender Prüfungs- und Studienleistungen durch den StPA regelt § 8 dieser Prüfungsordnung. Ein solches Vorziehen von Lehrveranstaltungen ist nur im Umfang von höchstens 20 ECTS-Credits möglich und nur dann, wenn bereits 120 ECTS-Credits im Bachelorstudiengang erworben worden sind.

§ 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - Modulprüfungen, wenn das Modul aus nur einer Komponente besteht oder nur eine von mehreren Komponenten des Moduls mit einer Prüfung abgeschlossen wird;
 - Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls
- (2) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Anlage festgelegt oder ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 15 und § 16 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.

- (5) Gruppenarbeiten sind als Studienleistung zulässig. Gruppenarbeiten als Prüfungsleistung sind nur zulässig, sofern der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (6) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Die Leitung der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; dies muss zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben werden.
- (7) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden, es sei denn, für das betreffende Modul sind weitere Prüfungsversuche ausdrücklich zugelassen.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z. B. Take-Home-Exams). Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Von der Prüfungsperson kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht (Proctoring) sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. an verschiedenen Hochschulstandorten.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausuren können teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; andere Teilprüfungsleistungen in Textform können teilweise oder ganz in Form von Multiple Choice durchgeführt werden. Bei der Bewertung

einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktezahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Klausur festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder alternativ von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Datum, Beteiligte sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungen können in begründeten Fällen auch mithilfe elektronischer Medien durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 und 4 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungs begleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (6) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungs konzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann, wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (7) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Credits vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 online erbracht werden.
- (3) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind, können beliebig oft wiederholt werden, sofern die für das Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden. Entsprechendes gilt für sonstige Studienleistungen sowie für Studienleistungen in Ergänzungsbereichen oder Ergänzungsmodulen. Die Form der Wiederholung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.
- (4) Studienleistungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise zu bewerten.

§ 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen kann von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen maximal ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt werden. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von den Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten der Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. Studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. Studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüferin oder den Prüfer sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin oder einen Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung einer einzelnen Prüfungsnote aus Teilnoten, bei der Bildung von Modulnoten aus Modulteilnoten, sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend; die gegebenenfalls abweichende Gewichtung einzelner Notenbestandteile bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens ein „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Eine Studienleistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie kann von ihr auch benotet werden.
- (6) Die an einer ausländischen Partnerhochschule erzielten Noten von einzelnen Prüfungsleistungen werden anhand einer Notenumrechnungstabelle umgerechnet, die bekanntgegeben wird.

§ 20 Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note **aller** erzielten Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet.
- (3) Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) Für die Berechnung der vorläufigen Durchschnittsnote des Studienganges wird das arithmetische Mittel der Bereichsnote nach der in § 27 vorgesehenen Gewichtung des Bereichs gebildet. Prüfungsleistungen fließen auch in die Berechnung ein, wenn noch nicht alle für das Bestehen des Bereichs erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

§ 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht-bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.
- (3) Ist im Pflichtbereich das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten bei höchstens insgesamt zwei Prüfungsleistungen ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die oder der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Bei den Wahlpflichtmodulen ist keine zweite Wiederholungsprüfung möglich, sondern hier ist nach der ersten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung der Leistungsnachweis in einer anderen Veranstaltung aus den Wahlgebieten zu erbringen. In Veranstaltungen aus den Wahlgebieten, die nicht regelmäßig angeboten werden, ist in begründeten Fällen die Wiederholung der Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesen Fällen kann die Prüfungsleistung nur in einer anderen Lehrveranstaltung der Wahlgebiete wiederholt werden.
- (5) Die Wiederholungsprüfung soll unter Beachtung der in § 4 Abs. 3 genannten Frist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abgelegt werden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.
- (6) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die Inhalte und Anforderungen müssen mit der Erstprüfung im Wesentlichen vergleichbar sein.
- (7) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden, keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist oder die nicht bestandene Prüfungsleistung nach den Prüfungsbestimmungen nicht durch eine gleichwertige alternative Prüfungsleistung kompensiert werden kann.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden anderen Bachelorstudiengangs oder Masterstudiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Die Wiederholung von fachfremden Prüfungsleistungen richtet sich jedoch nach § 21 dieser Prüfungsordnung.

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Double-Degree Optionen

- (1) Im Rahmen des Double-Degree Programms absolvieren die Konstanzer Studierenden ein Studienjahr an der Universität Konstanz und ein Studienjahr an einer der in § 3 Abs. 10 aufgelisteten Partneruniversitäten. Studierende der Partneruniversitäten absolvieren ebenfalls ein Jahr an der Heimatuniversität sowie ein Jahr an der Universität Konstanz. Die Studierenden erhalten am Ende des erfolgreichen Studiums von beiden Universitäten je ein Zeugnis. Die Universität Konstanz verleiht einen Mastergrad gem. § 2. Die Partneruniversität verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der jeweiligen Option (siehe Studienablaufpläne im Anhang). Die gewählte Option wird auf dem Transcript of Records der Partneruniversität vermerkt.
- (2) Teilnehmer, die an der Double Degree Option über die Universität Konstanz teilnehmen, bewerben sich bei Studienbeginn in Konstanz zum regulären Bewerbungstermin des Masterstudiengangs. Sie nehmen am regulären Auswahlprozess des Masterstudiengangs teil. Im Bewerbungsformular für den Masterstudiengang ist die beantragte Teilnahme an einer der Double-Degree-Optionen zu markieren. Konstanzer Studierende, die ihr erstes Jahr an der Partneruniversität studieren (Essex, Nottingham), werden im Anschluss an ihre Zulassung für den MSc Economics mit Double Degree Option an der Partneruniversität nominiert. Konstanzer Studierende, die ihr zweites Jahr an der Partneruniversität studieren (Tor Vergata, Aix-Marseille, Florenz), werden spätestens in ihrem zweiten Semester für das Double Degree an der Partneruniversität nominiert; eine Kommission an der Partneruniversität entscheidet über die dortige Zulassung.
- (3) Teilnehmer, die über die Partneruniversitäten für die Double Degree Option nominiert werden, werden je nach Studienablaufplan für das erste (Tor Vergata, Aix-Marseille, Florenz) oder das dritte Fachsemester (Essex, Nottingham) in Konstanz nominiert. Für diese Studierenden gelten bezüglich der Absolvierung von Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit (siehe § 26 Abs. 14) die gleichen Regeln wie für die Studierenden der Universität Konstanz.
- (4) Die Partneruniversität übermittelt die Ergebnisse der dort erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Universität Konstanz. Es werden nur erfolgreich bestandene Module in Konstanz angerechnet. Die zu erbringenden 120 ECTS werden zu ca. 48-52% an der Partneruniversität und zu ca. 48-52% an der Universität Konstanz erbracht. Die Universität Konstanz ihrerseits übermittelt die Ergebnisse der in Konstanz erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Partneruniversitäten. Die einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen werden anhand einer Notenumrechnungstabelle umgerechnet, die veröffentlicht ist.

- (5) Weitere von dieser Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen für die DD-Optionen sind in den §§ 26 Abs. 14, 27 Abs. 3 sowie im Anhang 3 festgelegt.

III. Masterprüfung

§ 24 Zweck und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Fach. Durch die Prüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweisen und in der Lage sind, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Modulen und der Masterarbeit im Abschlussmodul.

§ 25 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Konstanz im Masterstudiengang „Economics“ immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
 3. und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat, einschließlich eines bestandenen Seminars und der drei Module des Pflichtgebietes „Quantitative Economics“ gemäß § 3 Abs. 4. bzw. im Fall eines Wechsels von einer anderen Hochschule an die Universität Konstanz äquivalente Prüfungsleistungen gemäß § 8 nachweisen kann. Im letztgenannten Fall muss im Zeitpunkt der Zulassung für mindestens ein Semester eine Immatrikulation an der Universität Konstanz vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vor Beginn des Bearbeitungszeitraums in der bekanntgegebenen Form unter Beifügung der gem. Abs. 1 erforderlichen Nachweise zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs an den Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) zu stellen.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel zum Ende des dritten Semesters des Masterstudiums beantragt werden. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablegung aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, teilt der StPA der oder dem Studierenden in der Regel zum nächsten Anmeldetermin ein Thema, eine Betreuungsperson und Prüferinnen oder Prüfer zu.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema, die Betreuungsperson und die Prüferinnen oder Prüfer für die Masterarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige StPA oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem. Der StPA bestellt die Prüferinnen oder

Prüfer, einschließlich der Betreuerin oder dem Betreuer, und legt das Thema fest. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die oder der Studierende bis zur Abgabe der Masterarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig oder trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist, die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 26 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine umfangreichere Aufgabe aus dem Gebiet des studierten Fachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Für die erfolgreich absolvierte Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer. Der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) entscheidet über den Themenvorschlag, die Betreuerin oder den Betreuer und die Prüferinnen oder Prüfer. Erstprüferin oder Erstprüfer und Betreuerin oder Betreuer ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom StPA bestimmt. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema, die Betreuungsperson und die bestellten Prüferinnen oder Prüfer werden den Studierenden vom StPA mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas; damit übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung der Arbeit.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.
- (6) Die Masterarbeit ist auf Englisch zu verfassen.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall ist von der oder dem Studierenden unverzüglich ein neues Thema zu beantragen, andernfalls wird ein neues Thema zugeteilt; dies gilt nicht im Fall von ärztlich attestierten Erkrankungen.
- (8) Im Einzelfall kann der StPA auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit – verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs oder den Sekretär oder die Sekretärin des StPA beim StPA eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuungsperson. § 10 gilt entsprechend. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben. Wird nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema beantragt, wird der oder dem Studierenden durch den StPA ein neues Thema zugeteilt.

- (9) Die Arbeit ist fristgerecht in gebundener Ausfertigung (maschinengeschriebenen DIN A4, gegebenenfalls verbunden mit Anlagen auf einem Datenträger) sowie zusätzlich noch einmal insgesamt in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen. Davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungssekretariat des Fachbereichs. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (10) Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, und dass diese Arbeit noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Masterprüfung eingereicht wurde. Sie haben bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (11) Die Arbeit ist in der Regel spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 19 Abs. 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gem. § 19 Abs. 2 und 3.
- (12) Lautet die Note eines Gutachtens „ausreichend“ (4,0) oder besser, die des anderen Gutachtens hingegen „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom StPA eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls sich durch das dritte Gutachten eine günstigere Bewertung ergibt, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gem. § 19 Abs. 2 und 3 gebildet. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Arbeit nicht bestanden.
- (13) Wird eine Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird von der oder dem Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein neues Thema beantragt, wird ein neues Thema vom StPA von Amts wegen zugewiesen, es sei denn, es wird ein Hinderungsgrund geltend gemacht, nachgewiesen und vom StPA anerkannt; in diesem Fall wird ein neues Thema, ggf. auf Antrag der oder des Studierenden, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zugewiesen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 7 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (14) Die Masterarbeit in den Double Degree Optionen:
- Essex:** Studierende schließen ihr zweites Jahr an der Universität Konstanz mit der regulären Masterarbeit ab.
- Nottingham:** Studierende schreiben in ihrem zweiten Jahr an der Universität Konstanz die reguläre Masterarbeit; als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter wird ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches der Universität Nottingham bestellt.
- Tor Vergata:** Studierende in Option A schließen ihr zweites Jahr in an der Universität Konstanz mit der regulären Masterarbeit ab. Studierende in Option B

schließen ihr zweites Jahr an der Universität Tor Vergata mit einer Masterarbeit im Umfang von 18 ECTS-Credits und Kursen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits ab. Eine Prüferin oder ein Prüfer der Masterarbeit ist prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches in Konstanz, die andere Prüferin oder Prüfer ist prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches an der Universität Tor Vergata. Die Arbeit wird von der Universität Konstanz als Masterarbeit anerkannt. Die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren einschließlich der Bewertung der Masterarbeit an der Universität Tor Vergata richten sich nach deren Bestimmungen.

Aix-Marseille: Die an der Universität Aix-Marseille zu erbringende wissenschaftliche Abschlussleistung wird als gleichwertig zu einer Masterarbeit an der Universität Konstanz anerkannt. Die wissenschaftliche Abschlussleistung an der Universität Aix-Marseille besteht aus einer Abschlussarbeit, für die je nach Studienrichtung 24 ECTS-Credits bzw. 21 ECTS-Credits in Track 3 vergeben werden, und Kursen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Credits bzw. 9 ECTS-Credits in Track 3. Prüferinnen bzw. Prüfer sind prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Aix-Marseille.

Florenz: Studierende schließen ihr zweites Jahr an der Universität Florenz mit einer Masterarbeit ab. Die wissenschaftliche Abschlussleistung an der Universität Florenz besteht aus einer Abschlussarbeit für die 18 ECTS vergeben werden und Kursen im Umfang von insgesamt 12 ECTS. Der erste Prüfer oder die erste Prüferin ist prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches an der Universität Florenz. Der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin der Masterarbeit ist prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches in Konstanz. Die Arbeit wird von der Universität Konstanz als Masterarbeit anerkannt. Die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren einschließlich der Bewertung der Masterarbeit an der Universität Florenz richten sich nach deren Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ergebnisse der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Anlage erforderlichen Module absolviert und als „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: (i) Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen des Pflichtgebietes Quantitative Economics (25%), (ii) den nach den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlgebieten (50%) (Prüfungsleistungen nach dem Erreichen der Mindestpunktzahl von 60 ECTS-Credits gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein) und (iii) Abschlussmodul (25%). Für die Berechnung der Gesamtnote gilt im Übrigen § 19.
- (3) In den Double Degree Optionen wird die Gesamtnote an der Universität Konstanz auf der Basis der Anrechnung der Module der Partneruniversität entweder als Substitute für die Konstanzer Pflichtmodule oder als Wahlpflichtmodule in Konstanz ebenfalls nach der in Abs. 2 genannten Gewichtung gebildet. Die Bildung der Gesamtnote an der Partneruniversität erfolgt gemäß deren Bestimmungen.
- (4) Wenn gemäß Abs. 1 alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, wird die Gesamtnote auf Basis der Leistungen berechnet, die im Zeitpunkt des Antrags auf

Zeugnisausstellung vorliegen und wie sie zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Modulen/Bereichen zugeordnet sind; eine spätere Umbuchung von Leistungen ist nicht möglich.

§ 28 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten die Studierenden über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Masterarbeit. Im Falle einer gewählten Spezialisierung wird das Studienfach „Economics“ entweder durch die Angabe
- Major in Econometrics and Applied Economics
 - Major in International Financial Economics,
 - Major in Macroeconomics and International Economics
 - Major in Microeconomics and Decision Making, oder
 - Major in Public Economics

ergänzt. Für den Erwerb dieses Zusatzes gelten die Anforderungen aus § 3 Abs. 6 sowie Anhang 1. Zudem wird im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Double-Degree Option nach § 23 und Anhang 3 auch dies auf dem Zeugnis vermerkt.

- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach angegeben wird. Im Falle einer gewählten Spezialisierung wird das Studienfach „Economics“ entweder durch die Angabe
- Major in Econometrics and Applied Economics
 - Major in International Financial Economics,
 - Major in Macroeconomics and International Economics
 - Major in Microeconomics and Decision Making, oder
 - Major in Public Economics

ergänzt. Für den Erwerb dieses Zusatzes gelten die Anforderungen aus § 3 Abs. 6 sowie Anhang 1. Zudem wird im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Double-Degree Option nach §§ 23 und Anhang 3 auch dies auf der Urkunde vermerkt.

- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung

eingehen, werden im Transcript of Records im Zusatzqualifikationsbereich vermerkt.

- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt, wenn eine der nach den Prüfungsbestimmungen erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht fristgemäß wiederholt oder – falls dies zulässig ist – kompensiert wurde und dies von der oder dem betreffenden Studierenden zu vertreten ist, wenn die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder die Wiederholung aufgrund von § 10 Abs. 3 ausgeschlossen ist.
- (2) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des Zentralen Prüfungsamtes, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Haben Studierende die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

§ 32 Rechtsmittel

Studierende können gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt im Masterstudiengang Economics immatrikuliert sind oder ihr Studium ab diesem Zeitpunkt oder später aufnehmen. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, und die Erfordernisse der in § 4 Abs. 2 genannten Frist nicht erfüllen, erhalten eine automatische Prüfungsfristverlängerung um zwei Semester, um eine Benachteiligung durch den Wechsel in die neue Prüfungsordnung auszuschließen. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. September 2011 (Amtl. Bkm. 75/2011), zuletzt geändert am 21. Juli 2022 (Amtl. Bkm. 45/2022), vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben können bis zum 15.12.2023 beantragen, ihr Studium nach der bislang geltenden Prüfungsordnung fortzusetzen. Das Studium nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ist spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach dieser neuen Prüfungsordnung fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Anhang

Konstanz, 7. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger, - Rektorin -

Anhang 1: Studienplan: Studienrichtung 1 (Spezialisierungsrichtung)

		ECTS-Credits
1. Semester	3 Module des Pflichtgebietes 1. Quantitative Economics	
QE 1	Advanced Econometrics	10
QE 2	Advanced Macroeconomics I	10
QE 3	Advanced Microeconomics I	10
		30
2. und 3. Semester	Pro Semester i.d.R. frei wählbare Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und 1 Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten 2 bis 6. Für die Spezialisierung in einem der Wahlgebiete müssen die 2 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule und ein Seminar des Wahlgebietes absolviert werden.	
EAE	2. Econometrics and Applied Economics	
IFE	3. International Financial Economics	
MIE	4. Macroeconomics and International Economics	
MDM	5. Microeconomics and Decision Making	
PE	6. Public Economics	
		60
4. Semester	Masterarbeit (Master's thesis) Bearbeitungszeit: 4 Monate	30
Gesamtsumme		120

Anhang 2: Studienplan: Studienrichtung C (Allgemeine Richtung)

		ECTS-Credits
1. Semester	3 Module des Pflichtgebietes 1. Quantitative Economics	
QE 1	Advanced Econometrics	10
QE 2	Advanced Macroeconomics I	10
QE 3	Advanced Microeconomics I	10
		30
2. und 3. Semester	Pro Semester i.d.R. frei wählbare Module bestehend aus Lehrveranstaltungen von insgesamt 24 ECTS-Credits und 1 Seminar à 6 ECTS-Credits aus den Wahlgebieten 2 bis 6.	
EAE	2. Econometrics and Applied Economics	
IFE	3. International Financial Economics	
MIE	4. Macroeconomics and International Economics	
MDM	5. Microeconomics and Decision Making	
PE	6. Public Economics	
		60
4. Semester	Masterarbeit (Master's thesis) Bearbeitungszeit: 4 Monate	30
Gesamtsumme		120

Anhang 3: Studienpläne für die Double-Degree Optionen mit der Universität Essex, der Universität Nottingham, der Universität Rom „Tor Vergata“, der Universität Aix-Marseille, der Universität Florenz

Grundsätzlich dürfen im zweiten Studienjahr keine Module ähnlichen oder gleichen Inhaltes zu Modulen aus dem ersten Jahr belegt werden.

Wahlpflichtmodule und Seminare sind aus dem Modulkatalog des jeweiligen Studienganges zu entnehmen und werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Double-Degree-Option mit der Universität Essex

JAHR 1: ESSEX

MSc Economics	ECTS
EC903-7-AU: Microeconomics (COMPULSORY)	10
EC904-7-AU: Macroeconomics (COMPULSORY)	10
EC501-7-AU: Econometric Methods (COMPULSORY)	10
Wahlpflichtmodul (not Mathematical Methods)	10
Wahlpflichtmodul (not Mathematical Methods)	10
Wahlpflichtmodul (not Mathematical Methods)	10
Total:	60

MSc Economics and Econometrics	ECTS
EC903-7-AU: Microeconomics (COMPULSORY)	10
EC904-7-AU: Macroeconomics (COMPULSORY)	10
EC966-7-AU: Estimation and Inference in Econometrics (COMPULSORY)	10
Wahlpflichtmodul	10
Wahlpflichtmodul	10
Wahlpflichtmodul	10
Total	60

MRes* Economics	ECTS
EC403-7-AU: MRes Microeconomics (COMPULSORY)	10
EC404-7-AU: MRes Macroeconomics (COMPULSORY)	10
EC466-7AU: MRes Econometrics (COMPULSORY)	10
EC992-7-SP Advanced Microeconomics (COMPULSORY)	10
EC994-7-SP Advanced Macroeconomics (COMPULSORY)	10
EC964-7-SP Microeconometrics oder EC965-7-SP Time Series Econometrics	10
Total:	60

* MRes Master of Research

JAHR 2: KONSTANZ

MSc Economics	ECTS
Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Module stehen Studierenden nach Absprache offen.	30
Master Thesis	30
Total:	60

Alle Module:	Thesis	Total
30 ECTS (+60 ECTS aus Essex)	30 ECTS	120 ECTS

Double-Degree-Option mit der Universität Nottingham

JAHR 1: NOTTINGHAM

MSc Economics			
MODULE Winter-Trimester (September-Januar)	Nottingham Credits	ECTS	Total
Microeconomic Theory	15	7,5	30 ECTS
Macroeconomic Theory	15	7,5	
Econometric Theory	15	7,5	
Economic Data Analysis	15	7,5	
Frühjahrs-Trimester (Januar – Juni)			
3 Module und ein Seminar	60	30	30
Economic Research Methodology **	15	7,5	ECTS
Sommer-Trimester (Juni-September)			
Keine Module - Möglichkeit für ein Praktikum			

** Das Modul ‚Economic Research Methodology ‘ muss in Nottingham belegt werden, transferiert jedoch nicht nach Konstanz, da dies die vorgesehene ECTS-Anzahl von insgesamt 120 ECTS übersteigen würde.

JAHR 2: KONSTANZ

MSc Economics			
MODULE	Nottingham Credits	ECTS	Total
Wintersemester			
Module und 1 Seminar im Wert von mind.30 ECTS aus dem MSc Economics (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Module stehen Studierenden nach Absprache offen.	60	30	30 ECTS
Sommersemester			
Master Thesis	60	30	30 ECTS
Total Jahr 1 und 2			120 ECTS

Double-Degree-Option mit der Universität Rom „Tor Vergata“

Option A

JAHR 1: TOR VERGATA:

Module	Total ECTS
Studierende belegen Pflicht- und Wahlpflichtmodule:	66 ECTS (60 ECTS werden nach Konstanz transferiert)
Pflicht:	
Mathematics	
Statistics	
Econometrics	
Microeconomics I	
Coding for Economic Applications	
Time Series	
Microeconomics II	
Macroeconomics I	
Macroeconomics II	
Wahl:	
1 Wahlpflichtmodul aus vorgegebener Liste***	

***Das zusätzliche Wahlfach muss an der Tor Vergata belegt werden, transferiert jedoch nicht nach Konstanz, da dies die vorgesehene ECTS-Anzahl von insgesamt 120 ECTS übersteigen würde.

JAHR 2: KONSTANZ*:

MSc Economics	
Module	Total
Drittes und Viertes Semester in Konstanz: Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Module stehen Studierenden nach Absprache offen)**** Master Thesis (30 ECTS)	In beiden Semestern zusammen 64 ECTS (für Konstanz nur mind. 60 ECTS notwendig)
Total Jahr 1 & 2 notwendig für Konstanz)	130 ECTS (nur 120 ECTS

****Für den Abschluss der Tor Vergata sollten die folgenden Module belegt werden: Behavioral Economics, Labor Markets and Inequality, International Macroeconomics und Public Economics.

Option B

JAHR 1: KONSTANZ:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Erstes Semester in Konstanz: Advanced Econometrics Advanced Macroeconomics I Advanced Microeconomics I		30	60 ECTS
Zweites Semester in Konstanz: Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS		30	

JAHR 2: TOR VERGATA*:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Drittes Semester: Pflicht: Law and Economics Public Sector Economics and Management Labour and Personnel Economics Wahl: Wahlpflichtmodule im Wert von insgesamt 12 ECTS aus einer vorgegebenen Liste :		30	30 ECTS
Viertes Semester: Master Thesis im Wert von 18 ECTS (beinhaltet eine mündliche Verteidigung der Thesis) Wahlpflichtmodule im Wert von insgesamt 12 ECTS(12 ECTS)		18+12	30 ECTS
Total:			120 ECTS

Double-Degree-Option mit der Universität Aix-Marseille

JAHR 1: KONSTANZ:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Erstes Semester in Konstanz: Advanced Econometrics Advanced Macroeconomics I Advanced Microeconomics I		30	60 ECTS
Zweites Semester in Konstanz: Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS		30	

JAHR 2: AIX-MARSEILLE

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Drittes Semester: Studierende wählen Kurse im Wert von 30 ECTS aus einem der folgenden Tracks: Track 1: Empirical and Theoretical Economics Track 2: Economic Policy Analysis Track 3: Econometrics, Big Data, Statistics Track 4: Quantitative Finance and Insurance		30	30 ECTS
Viertes Semester: Studierende belegen Kurse im Wert von insgesamt 6 ECTS (bzw. 9 ECTS in Track 3). Sie schreiben eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (24 bzw. 21 ECTS in Track 3).		24+6 (21+9)	30 ECTS
Total:			120 ECTS

Double-Degree-Option mit der Universität Florenz

JAHR 1: KONSTANZ:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Erstes Semester in Konstanz: Advanced Econometrics Advanced Macroeconomics I Advanced Microeconomics I		30	60 - 64 ECTS
Zweites Semester in Konstanz: Risk Management 1 Seminar Module im Wert von 16 – 20 ECTS* aus den Wahl- gebieten International Financial Economics and Econometrics and Applied Economics		30 - 34	

*Nur 16 ECTS werden in den Master an der Universität Florenz übertragen.

JAHR 2: Florenz

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Drittes Semester: Corporate Finance Portfolio Choice and Bond Markets Quantitative Finance & Derivatives		27	30 ECTS
Viertes Semester: Financial Accounting Choose one of the two: - Private Equity Risk Management & Due Diligence Lab - Banking Management & Sustainable Fi- nance Master Thesis		33	30 ECTS
Total:			120 ECTS